

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KR 5/07 B

L 4 KR 271/04 (Bayerisches LSG)
S 3 KR 35/96 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Franken und
Oberbayern, Regionaldirektion Würzburg,
Friedrich-Ebert-Ring 32/33, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 20.7.2007 die Auffassung der Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten von 3.854,49 Euro für eine "regulative Neuraltherapie" hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger die behaupteten Verfahrensfehler nicht so bezeichnet hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Wird - wie hier - als Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, so muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Dem wird die Beschwerdebegründung des Klägers schon deshalb nicht gerecht, weil sie nicht die materielle Rechtsauffassung des LSG zugrunde legt. Es ist im übrigen nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 5 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe ihn rechtlich nicht ausreichend gehört (Verletzung des § 62 SGG), weil es seinem Antrag nicht gefolgt sei, den Termin zur mündlichen Verhandlung am 20.7.2007 zu verlegen, ist sein Vortrag unschlüssig. Dabei kann offenbleiben, ob er nach Erhalt der Ladung zum 20.7.2007 (am 25.6.2007) genügend Zeit gehabt hätte, für seine Vertretung in diesem Termin einen geeigneten Rechtsanwalt zu suchen und zu mandatieren. Der Kläger räumt selbst ein, dass er dazu seit Einlegung der Berufung am 1.12.2004 ausreichend Zeit gehabt habe. Weiter führt er keinen triftigen Grund dafür an, warum er diese Zeit nicht entsprechend genutzt hat. Insofern fehlte es nach seinem eigenen Vorbringen an den Voraussetzungen von § 202 SGG iVm § 227 Abs 1 ZPO für eine Pflicht des LSG, den Termin vom 20.7.2007 zu verlegen (*vgl BSGE 1, 280, 283*).



- 6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)